

511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

6. 3. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste österreichischer Staatsbürger um die Republik Österreich werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

(2) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

(3) Der Bundespräsident verleiht die Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.

(4) Der Bundespräsident ist auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Tage seiner Wahl für Lebensdauer Besitzer derjenigen Abstufung des Ehrenzeichens, die nach den Bestimmungen des Statutes für die höchsten um die Republik erworbenen Verdienste verliehen wird.

§ 2. Die Bundesregierung setzt das Statut für die „Ehrenzeichen für Verdienste um die Re-

publik Österreich“ durch Verordnung fest. In der Verordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Stufen, in denen das Ehrenzeichen verliehen wird, sein Aussehen, die Art des Tragens desselben, das Verleihungsdiplom, das Eigentum hieran und die Rückstellung nach dem Tode des Beliehenen zu treffen.

§ 3. Für die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Verwaltungsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 erhoben. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Art der Erhebung durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung können auch Bestimmungen darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 4. November 1922, BGBl. Nr. 16/1923, hatte ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich geschaffen. Neben diesem Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich bestand das mit Bundesgesetz vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 15/1923, geschaffene Ehrenzeichen vom Roten Kreuz. Ferner war mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1927 eine Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste geschaffen worden, auf deren Verleihung bei Zutreffen der Voraussetzungen ein Anspruch bestand. Alle diese Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Einführung deutscher Rechtsvorschriften während der Besetzung Österreichs außer Kraft getreten. Wiewohl die dieses Sachgebiet regelnden deutschen Vorschriften inzwischen seit der Befreiung Österreichs wieder aufgehoben worden sind, sind die entsprechenden österreichischen

Vorschriften bisher nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Die Frage der Wiedereinführung von Ehrenzeichen ist nun aus mehreren Gründen in ein aktuelles Stadium getreten, und zwar:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1950, Slg. Nr. 2066, folgenden, im Bundesgesetz BGBl. Nr. 46/1951 kundgemachten Rechtssatz ausgesprochen:

„Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu.“

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu.“

Diese Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes geben den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen der durch den Verfassungsgerichtshof festgestellten Kompetenzzuständigkeit eigene Ehrenzeichen zu schaffen. Eine Reihe von Ländern ist auch bereits darangegangen, Bestimmungen hierüber zu erlassen. Soll in der Ehrenzeichenpolitik eine der bundesstaatlichen Stellung Österreichs rechnungstragende Linie verfolgt werden, erscheint es geboten, auch von Bundes wegen Normen über das Ehrenzeichen soweit seine Regelung gemäß dem genannten Verfassungsgerichtshofurteil Bundesangelegenheit ist, zu treffen.

2. In den letzten Jahren mußte in steigendem Maße die Wahrnehmung gemacht werden, daß mangels des Bestehens eines Ehrenzeichens als Ausweg vielfach Titelverleihungen vorgeschlagen worden sind, die mitunter sachlich nicht berechtigt sind.

3. Auf dem Sektor des öffentlichen Dienstes ist die Erscheinung zu beobachten, daß bei Vorhandensein eines Ehrenzeichens eine Reihe von Beförderungsanträgen, die derzeit mangels einer anderen Auszeichnungsmöglichkeit vorzeitig gestellt werden, durch Verleihung eines Ehrenzeichens ausgeglichen werden könnte.

4. Schließlich haben sich auch einzelne Ausschüsse des Nationalrates für die Wiedereinführung von Vorschriften über Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgesprochen.

Die Bundesregierung glaubt daher, dem Nationalrat einen diesbezüglichen Entwurf eines Bundesgesetzes nunmehr vorlegen zu sollen.

Wenn sich dieser Entwurf zunächst darauf beschränkt, Verdienste um die Republik Österreich durch ein Ehrenzeichen zu würdigen, so aus der Erwägung, daß der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf das eingangs erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls befugt ist, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich als solche zu schaffen. Sollte sich das Bedürfnis ergeben, für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundesangelegenheiten sind und die sich nicht gleichzeitig auch als Verdienste um die Republik darstellen, Ehrenzeichen zu schaffen, so wird es Aufgabe von künftigen einzelnen Gesetzgebungsakten sein müssen, hierfür entsprechende Normen aufzustellen. Jedenfalls würde es dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wie es im Art. 18 unserer Bundesverfassung festgelegt ist, widersprechen, wenn sich der Gesetzgeber bloß

darauf beschränken würde, etwa in Verbindung mit dem vorliegenden Entwurf, ein Ehrenzeichen für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundesangelegenheiten sind, ins Leben zu rufen, ohne diese Sachgebiete im einzelnen zu nennen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Verleihung möglich ist und die näheren Modalitäten der Verleihung zu regeln.

Einer Erläuterung bedarf noch die Beschränkung des Personenkreises, die der Entwurf im § 1 vorschlägt. Diese Beschränkung ist in den derzeitigen staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen der Republik begründet; sobald diese endgültig geklärt sind, wird die Bundesregierung eine Ausdehnung des Personenkreises vorzuschlagen haben.

Sobald sich der Nationalrat mit der vorliegenden Vorlage einverstanden erklärt hat, wird die Bundesregierung nicht verabsäumen, entsprechende Vorlagen zur Schaffung von Ehrenzeichen auf in die Vollziehung des Bundes fallenden Gebieten der Wissenschaft, des Gesundheitswesens und des Dienstrechtes der öffentlichen Bediensteten des Bundes sowie der Bediensteten in der gewerblichen Wirtschaft zu unterbreiten.

Abschließend sei noch festgestellt, daß die Schaffung von Ehrenzeichen der Republik trotz Bestand des als Verfassungsgesetz geltenden Gesetzes vom 3. April 1919, StGBL. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, nicht unzulässig ist, was der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1950, Slg. 2066, ausdrücklich festgestellt hat.

Die mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes verbundenen Mehrkosten werden alljährlich mit etwa 500.000 S zu veranschlagen sein. Diese sollen im Jahr 1952 durch voraussichtliche Mehreinnahmen an öffentlichen Abgaben und für die Verleihung einzuhebenden Verwaltungsabgaben gedeckt werden. Ab 1953 wird für den entstehenden Aufwand im Bundesfinanzgesetz entsprechend vorgesorgt werden, wofür als Einnahmen die Erträge der hiefür eingehobenen Verwaltungsabgaben zur Verfügung stehen werden.

Die mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Auslagen setzen sich im wesentlichen aus einmaligen Kosten für die Herstellung der Entwürfe des Ehrenzeichens sowie den Prägestempeln und den Materialkosten zusammen.